

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Rankwitz

Beschlussvorlage

GVRa-0445/22

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung zur Versetzung des Ortseingangsschildes Rankwitz in Richtung Hafen Ausbau

<i>Organisationseinheit:</i> FD Bürgeramt <i>Bearbeitung:</i> Tobias Menge	<i>Datum</i> 16.06.2022
---	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Rankwitz (Entscheidung)	27.06.2022	Ö
Gemeindevertretung Rankwitz (Entscheidung)	26.09.2022	Ö

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Rankwitz beschließt, die Versetzung des Ortseingangsschildes Rankwitz aus Richtung Krienke kommend vor die Zufahrt zum Hafen Rankwitz zu beantragen.

Sachverhalt

Durch die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises wurde der ursprüngliche Wille der Gemeinde, im Bereich Rankwitz-Ausbau ein 50 km/h Schild zu errichten, abgelehnt (siehe Anlage).

Dagegen wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass dieser Bereich als Ortsdurchfahrt gekennzeichnet werden sollte. Mit der vorliegenden Beschlussfassung wird damit Rechnung getragen.

Stellungnahme Herr Menge 17.08.2022:

Sehr geehrte Damen und Herren Gemeindevertreter,

eine pauschale Aussage über die Kosten kann nicht getroffen werden. Sicherlich wird die regelmäßige Baumkontrolle nunmehr in die Pflicht der Gemeinde einbezogen. Nach meinem Wissen besitzt aber Robert Köster diese Befähigung, so dass dies im Rahmen seiner allgemeinen Tätigkeit abgedeckt ist. Die Straßenreinigung wurde bisher auch durch die Gemeinde im notwendigen Umfang übernommen, so dass da ebenfalls mit keinen erhöhten Kosten zu rechnen ist.

Einzig schwerwiegender Kostenfaktor ist eine mögliche Baumabnahme bei Schäden bzw. Krankheit. Dies ist aber in allen Ortsdurchfahrten so und mir ist bisher keine größere Fällaktion unter solchen Umständen bekannt. Pro Baum würde sich dies auf ca. 2.500,00 EURO belaufen.

Finanzielle Auswirkungen

Für den erweiterten Bereich der Ortsdurchfahrt ist die Gemeinde verkehrssicherungspflichtig bezüglich Baumschnitts, Reinigung etc.

Anlage/n

1	Stellungnahme LK (öffentlich)
---	-------------------------------

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Gemeindevertretung Rankwitz	9						

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



als untere Straßenverkehrsbehörde

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Amt Usedom-Süd
Ordnungsamt
z.H. Herr Menge
Markt 7
17406 Usedom

LVB	AV	BM	EB
FB I	Amt Usedom-Süd		zK
FB II	10. Mai 2022		zwV
FD 30	EINGANG		RS
FD 60	zdA		

Standort: Greifswald
Feldstraße 85a , 17489 Greifswald
Bereich: Straßenverkehrsamt
Auskunft erteilt: Herr Schiffner
Zimmer: 2.21
Telefon: 03834 8760-3657
Telefax: 03834 8760-9016
E-Mail: Gregor.Schiffner@kreis-vg.de

Sprechzeiten
dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarung empfehlenswert !

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.02.2022 (Email)

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
36.4

Datum
09.05.2022

Antrag auf Aufstellung Z. 274-50 (statt Z. 274-70)

Ort: VG 34 – Rankwitz Hafen

Sehr geehrter Herr Menge,

nach Prüfung des o.g. Antrages und in Abstimmung mit dem Straßenbulasträger (KSM Anklam) sowie der zuständigen Polizeiinspektion Anklam teile ich Ihnen folgendes mit: Der Antrag wird abgelehnt.

Begründung: Angesichts der allen Verkehrsteilnehmern obliegenden Verpflichtung, die allgemeinen und besonderen Verhaltensvorschriften der Straßenverkehrsordnung eigenverantwortlich zu beachten, werden örtliche Anordnungen durch Verkehrszeichen nur dort getroffen, wo dies auf Grund besonderer Umstände zwingend geboten ist. (vgl. § 39 Abs. 1 StVO). Die behördlichen Maßnahmen zur Regelung und Lenkung des Verkehrs durch Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sollen die allgemeinen Verkehrsvorschriften sinnvoll ergänzen. Dabei ist nach dem Grundsatz zu verfahren, so wenig Verkehrszeichen wie möglich anzuordnen.

Die Anordnung von Verkehrszeichen setzt eine sorgfältige Prüfung der Sachlage unter Abwägung der Interessen Einzelner mit den Belangen der Allgemeinheit voraus und erfolgt grundsätzlich in Abstimmung mit der Straßenbaubehörde und der Polizei.

Bei all diesen Entscheidungen sind seitens der Straßenverkehrsbehörde insbesondere auch die Bestimmungen des § 45 Abs. 9 StVO zu berücksichtigen.

Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den übrigen Absätzen des § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Kreisitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Geschwindigkeitsbeschränkungen aus Sicherheitsgründen sollen auf bestehenden Straßen angeordnet werden, wenn Unfalluntersuchungen ergeben haben, dass häufig geschwindigkeitsbedingte Unfälle aufgetreten sind. Dies gilt jedoch nur dann, wenn festgestellt worden ist, dass die geltende Höchstgeschwindigkeit von der Mehrheit der Kraftfahrer eingehalten wird. Im anderen Fall muss die geltende zulässige Höchstgeschwindigkeit durchgesetzt werden (vgl. Rn 1 VwV-StVO zu Zeichen 274). Das Verkehrsunfallgeschehen im Bereich Hafen bis Rankwitz ist unauffällig und nicht auf die Ursache Geschwindigkeit zurückzuführen.

Ein einseitiger Geh- und Radweg ist von Rankwitz-Hafen bis Rankwitz vorhanden. Die derzeitige Beschilderung ist aus beiden Richtungen Z. 385 „Hafen Rankwitz“ i.V.m. Z. 274-70. Aus Sicht der unteren Straßenverkehrsbehörde ist durch die fortschreitende Bebauung ab Hafen in Richtung Rankwitz der Charakter einer geschlossenen Ortschaft entstanden. Mehrmals wurde durch den Landkreis als Träger der Straßenbaulast begründet, warum die Festsetzung einer Ortsdurchfahrt erfolgen sollte. Dies wurde mit dem Beschluss der Gemeinde Rankwitz vom 24.01.2022 abgelehnt. Die Gemeinde hat mit der Zustimmung weiterer Bebauung entlang der VG 34 den Charakter einer geschlossenen Ortschaft gefördert. Der weiteren Entwicklung des Bereiches steht gegenwärtig eine freie Strecke entgegen. Weitere Bebauung darf nur mit Zustimmung des Straßenbaulastträgers erfolgen (Sondernutzung für Zufahrten).

Rn 1 zu Zeichen 310 VwV zu § 42 StVO: *Die Zeichen sind ohne Rücksicht auf Gemeindegrenze und Straßenbaulast in der Regel dort anzuordnen, wo ungeachtet einzelner unbebauter Grundstücke die geschlossene Bebauung auf einer der beiden Seiten der Straße für den ortseinwärts Fahrenden erkennbar beginnt. Eine geschlossene Bebauung liegt vor, wenn die anliegenden Grundstücke von der Straße erschlossen werden.*

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

G. Schiffner
SB Verkehrslenkung